

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Hörspielstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

N. 181.

Dienstag, 6. August 1895. Abends.

48. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Grundstück des Herrn Fehner in Gaußitz sollen
Freitag, den 9. August 1895,

Vorm. 10 Uhr,

die einem Anderen gehörigen Gegenstände, als: 2 halbfertige Drehmaschinen, 1 Decimalwaage
und 1 Häckselschneidemaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 5. August 1895.

Der Ger.-Vollz. des Amtsg. Amtsger.
Schr. Eidam.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Pensionärs Ernst Moritz Fischer eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohngebäude, Hofraum und Garten, Folium 225 des Grundbuchs und Nr. 3481 des Flurbuchs, sowie Nr. 35 K des Brandkatasters für Gröba, 5,5 Ar groß und mit 125,55 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 12500 Mark — Pfsg., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangswise versteigert werden und es ist

der 13. August 1895, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin.

sowie

der 26. August 1895, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Bekündigung des Vertheilungsplans
anberaumt worden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 6. August 1895.

— In der gemeinschaftlichen Sitzung des Gewerbevereins und des Handwerkervereins, in welcher über den geleglichen Schutz der Bauhandwerker gegen gewissenlose Ausbeutung“ referirt und verhandelt wurde, gelangte man zu dem Resultate, daß, wiewohl in unserer Stadt und Umgebung bis jetzt nur vereinzelte Fälle vorgekommen sind, bei denen durch Schwindler und leichtsinnige Bauunternehmer die Handwerker geschädigt worden sind, es doch sehr nötig sei, daß ein Schutzgesetz für die letzteren erlassen wird, da zu erwarten ist, daß solche Leute, welche durch schwindsüchtige Unternehmungen sich Vermögensvorteile zu verschaffen suchen und vielfach durch Bau-Ausführungen, vorläufig in größeren Städten, erlangen, auch ihre Täglichkeit den Provinzialstädten zuwenden werden. Nach eingehender Erwägung der den Vereinen unterbreiteten Vorschläge für ein derartiges Gesetz glaubte die Versammlung nach der gemachten Eingabe den Schutz der Bauhandwerker zu erreichen, wenn folgende Bestimmungen getroffen würden:

1. Bauhandwerkern jeder Art, einschließlich Bau- und Zimmermeistern, sind von den Grundbuchführern desjenigen Amtsgerichts, zu welchem der Grundbesitz zugehörig ist, auf welchem ein Bau ausgeführt werden soll, die auf diesem Grundbesitz bereits bestehenden Hypotheken ohne Weisheit des betreffenden Besitzers dann vorzulegen, sobald ein Bauhandwerker durch einen unterzeichneten Lieferungsvertrag oder sonstiges Schriftstück von dem Bauunternehmer nachweist, daß er zu dessen Bau geleistet hat. Hierbei ist vorauszusehen, daß der Grundbuchführer von der bevorstehenden Ausführung des Baues Kenntnis hat. Ist derselben doch nicht bekannt, so hat er vor Bekanntgabe der bereits bestehenden Hypothekenlast, welche auf dem betreffenden Grundstück ruhen, erst Erkundigung einzuziehen, ob ein Bau vorliegt. — Wenn sich der Bauhandwerker und sonstige Lieferant von dem Stande der bereits etwa bestehenden Hypothekenlast überzeugt hat und noch liefern will, so läßt derselbe durch den Grundbuchführer in einem anglegenden Journafe seinen Namen eintragen, welcher auf das betreffende Grundbuchfolium lautet. — Wenn nun ein Bauunternehmer auf dieses Folium weitere Hypotheken einträgt lassen will, so hat der Grundbuchführer den Tag der Eintragung so zu bestimmen, daß er ingewissen die im Journafe eingetragenen Bauhandwerker resp. Lieferanten davon in Kenntnis stehen kann, unter Angabe der Höhe der einzutragenden Hypothek. Dem Bauhandwerker resp. Lieferanten muß das Recht zugeschenkt werden, entweder seine Einwilligung zu geben oder den Betrag seiner Forderung, das heißt, soweit dieselbe durch auf den Bau bereits abgelieferte Arbeit oder solcher, die fertiggestellt oder in Angriff genommen, aber auf den Bau noch nicht abgeliefert werden konnte, nachgewiesen werden kann, als bevorzugte Forderung einzutragen zu lassen.

2. Kommt ein Grundstück mit Neu-, Um- oder grüherem Reparaturbau zur Substation, bei welchen den Bauunternehmen ihre Forderung noch zu zahlen ist, so hat außer der Erstzahlungsumme der Ersteuer resp. Käufer die Forderung

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 12. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht.

II. Reichst.

Sänger, G.-G.

Steinfuhren-Verdingung.

Die Ausfuhr der für die fiskalischen Strophen in den Amtsstrassenmeisterbezirken Mügeln und Oschatz erforderlichen Unterhaltungssteine, theilweise auch des Deckmaterials, soll unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Unterbietungsverfahren auf die vier Jahre 1896 bis mit 1899 verbunden werden.

Mittwoch, am 7. dieses Monats vormittags 8 Uhr
in der Schankwirtschaft am Bahnhofe zu Mügeln.

Donnerstag, am 8. dieses Monats vormittags 10 Uhr
im Gasthof zum Schwan in Oschatz.

Döbeln und Grimma, am 1. August 1895.

Königliche Strafens-
und Wasser-Bauinspektion.

Königliche
Bauverwaltung.

derungen der Bauunternehmer noch zu zahlen und sind diese Forderungen auf Grund einer gerichtlichen Toze vor dem Substaatshofstermine bekannt zu machen. Bei Neubauten, welche nicht die Höhe der gesammelten Baukosten decken, haben die Hypothekengläubiger mit den Bauunternehmern an der erlangten Zwangsverkaufsumme gleichen prozentualen Anteil, jedoch die Bauunternehmer mit den Hypothekenkläubigern gleiche Rechte besitzen.

Unserer Meinung nach ist der ad 1 gemachte Vorschlag für die Bauhandwerker wenig günstig. Es kann seinem Zweifel unterliegen, daß der Bauhandwerker, der von dem Rechte (wohlgerne!) Gebrauch macht, seine Forderung einzutragen zu lassen, dies doch nur in dem Falle thun wird, wenn er an der Bonität des Bauunternehmers Bedenken habe; durch die Eintragung muß er ein gewisses Misstrauen gegen denselben documentarisch zur Kenntnis desselben bringen, und er wird damit zumeist wohl das lezte Mal für den Betreffenden gearbeitet haben; an Concurrentz, die für ihn eintritt, wird's ja nicht fehlen. Ueber die Creditfähigkeit wird man oft verschiedener Meinung sein, und der Bauhandwerker wird die kleine Klappe ohne große Mühe umschiffen. Auch noch andere Bedenken müssen sich gegen diesen Vorschlag geltend machen; uns erscheint er so ziemlich als der unglücklichste. Besser dünkt uns schon der Vorschlag, daß bei Privatbauten ein Eintrag der Gesamtforderung des Bauhandwerkers fest vorgeschrieben wird. Es muß verhindert werden, daß der einzelne Bauhandwerker dem Unternehmer ein gewisses Misstrauen befunden muß. Noch besser wäre es selbstverständlich für die Bauhandwerker, wenn der Unternehmer eine die Forderungen der Bauhandwerker deckende Kautionssumme hinterlegen müßte.

Es lassen sich gewiß auch hiergegen Einwendungen erheben und stellen wir Denen, die zur Klärstellung in der Sache ihre Meinung äußern wollen, gern einen entsprechenden Raum in unserm Blatte zur Verfügung.

— Im Monat Juli gelangten im städtischen Schlachthofe zur Schlachtung 649 Thiere und zwar: 93 Kinder (8 Ochsen, 14 Küllen und 71 Kühe), 4 Pferde, 279 Schweine, 178 Rinder, 94 Schafe und 1 Ziege. Von auswärts wurden in den Stadtbereich eingeführt 200 kg Wildfleisch. Von den geschlachteten Thieren mußten dem Verlehr gänzlich entzogen werden: 1 Schwein. Als minderwertig wurden erklärt und der Freibau überwiesen im rohen Zustande: 1 Kind und 2 Schweine, im gepökten Zustand: 1 Kind und 1 Schwein. An einzelnen Organen wurden vernichtet bei Kindern: 26 Lungen, 12 Lebern, 2 Milzen und 1 Wagen; bei Schweinen: 7 Lungen, 14 Lebern und 2 Mittel; bei Schafen: 2 Lungen und 1 Leber.

— Der jetzt erschienene Bericht des Landes-Obstbauvereins über die 1895 im Königreiche Sachsen in Aussicht stehende Obstsorte, die aus 96 Einzelberichten aus allen Gegenden des Landes zusammengestellt ist, ergiebt, daß die bevorstehende Apfelernte im Allgemeinen unter mittel ausfallen wird, nur in der Leipziger und Grimmaer Gegend ist sie etwas beständig. Noch weniger beständig ist die Birnenrente, nur aus der Freiberger Gegend und bei Glauchau lauten die Nachrichten gut. Etwas besser steht es

mit der Kirchenernte, die stellenweise gut ausfallen ist. Im Allgemeinen gut sind die Aussichten für die Pfirsichrechte, die stellenweise sogar sehr gut zu werden verspricht, wenn noch ausgiebiger Regen für die Vervollkommenung der Früchte sorgt. Pfirsich- und Aprikosenräume haben in Folge der lang andauernden starken Winterlätze sehr durch Frost gelitten und gehen fast ganz leer aus. Die Wallnussrechte fällt sehr verschieden aus und nur die Beerenobststräucher erwölften sich auch wieder in diesem wenig osthreichen Jahre als sicher tragend. — In den Amtshauptmannschaften Löbau, Bautzen, Dresden und Pirna wird besonders über Schäden durch Blattläuse und Raupenfraß geklagt, während in den Amtshauptmannschaften Leipzig, Meißen, Großenhain, Döbeln, Oschatz und Grimma die Obstterne durch das massenhafte Auftreten der Maifäule stark geschädigt wurde.

— Vor einiger Zeit haben bekanntlich 64 mittlere und kleine Städte Sachsen mit nicht revidierter Städteordnung auf Anregung des Herrn Bürgermeisters Gossers in Neuschönau den Fürsten Bismarck zum „Ehrenbürger“ ernannt und denselben einen prachtvollen Ehrenbürgertitel übertragen. Darauf ist jetzt bei Herrn Bürgermeister Gossers folgendes Schreiben eingegangen:

St. Hochwohlgeboren Herrn Bürgermeister Gossers
in Neuschönau.

Friedrichsruh, den 31. Juli 1895.

Der Bürgerbrief der 64 sächsischen Städte ist mir heute zu Händen gekommen und hat mich auch durch die döhre Form dieser ehrenvollen und seltenen Auszeichnung sehr erfreut. Ich bitte Euer Hochwohlgeboren und die unterzeichneten Herren Bürgermeister, den Ausdruck meines verbindlichsten Dankes entgegenzunehmen und zugleich den meinen lebhaftesten Gedanken, daß mein Gesundheitszustand mich verhindert hat, den Besuch der Herren zu empfangen; ich hoffe aber, auf die persönliche Begegnung nicht für immer verzichten zu müssen. von Bismarck.

— Das soeben zur Ausgabe gelangende Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums enthält nachstehende Bekanntmachung, die kirchliche Erinnerungsfeier des Jahres 1870 betreffend: „Dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ist aus mehrfachen Anfragen bekannt geworden, daß an verschiedenen Orten des Landes, insbesondere in Folge von Anregungen durch die Militärvereine, eine kirchliche Feier des 25-jährigen Jubiläums des Jahres 1870, als der Zeit des letzten großen Krieges, in Aussicht genommen ist. Das Landeskonsistorium kann nur wünschen, daß die Erinnerung an die unvergleichliche Zeit mit ihren großen Thaten Gottes, mit der einmütigen Erhebung unseres Volkes, seinen Kämpfen und seinen Siegen, in den Gemeinden unser Landes allseitig auch kirchlich, in demütiger Beugung dankend und dankend vor Gottes Angesicht, begangen werde, und daß dadurch die Gedenkfeier jener Zeit ihre wahre Würde und Vertiefung empfange. Das Landeskonsistorium will daher nicht unterlassen, im Einverständnis mit den in Evangelisch beauftragten Herren Staatsministern, den Geistlichen des Landes andurch Anweisung zu erhalten, daß in allen Gemeinden, in welchen der Wunsch einer solchen kirchlichen Erinnerungsfeier laut wird, demselben insbesondere durch